

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 1947

§ 152

Einspruch des [REDACTED], Angestellter gegen einen
Bescheid des Städt. Wohnungsamtes in einer Wohnungssache.

[REDACTED], Angestellter bei der EVS. hat beim Städt. Wohnungsamt (Gemeindewohnungsbehörde) darum nachgesucht, die Genehmigung zum Zuzug seiner Familie (Ehefrau und 2 Kinder) nach Ravensburg zu erteilen. [REDACTED], der Ausgewiesener und Schwerkriegsbeschädigter der Vershrtenstufe II ist, wohnt hier, Saarlandstraße 23. Seine Familie wurde nach der Ausweisung aus der Tschechoslowakei vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Ravensburg nach Wennenberg, Gde. Aulendorf eingewiesen, wo sie sich heute noch aufhält.

Der Antragsteller begründet sein Gesuch damit, daß er infolge seiner Kriegsbeschädigung (Lungenplastik) auf Schonkost und somit auf eine gemeinsame Haushaltsführung mit seiner Familie angewiesen sei. Er betont ausdrücklich, daß für ihn bei einer lang erhaltenen Trennung von seiner Familie die Gefahr bestehe, seine Arbeitsstelle bei der EVS. aufgeben zu müssen.

Vom Kreissozialamt Ravensburg liegt eine dringende Befürwortung des Antrags vor.

Das Städt. Wohnungsamt hat nach Beratung mit dem Wohnungsausschuß im Hinblick auf den starken Wohnraummangel dem Gesuch nicht entsprochen und [REDACTED] daher in die Liste der Wohnungssuchenden nicht aufgenommen. Gegen diese Entscheidung hat [REDACTED] Einspruch eingelegt.

B e s c h l u ß :

- 1.) Den Einspruch des [REDACTED], Angestellter bei der EVS. Geschäftsstelle Ravensburg mit folgender Begründung abzulehnen:

Hinweis:

EVS = Energieversorgung Schwaben

Den 28. April 1947

- 165 -

- a) In Ravensburg liegt eine sehr starke Verknappung des Wohnraumes vor. Der Umfang des Wohnraummangels erhellt sehr deutlich aus der Tatsache, daß in der Liste der Wohnungssuchenden augenblicklich nahezu 600 Personen aufgeführt sind, ohne daß eine Aussicht besteht, diesen in absehbarer Zeit Wohnungen zuteilen zu können. Ganz besonders fällt aber ins Gewicht, daß für die angesagten Ausgewiesenen Wohnraum bereitzustellen ist.
- b) Die Zuteilung der Ausgewiesenen in die einzelnen Gemeinden kommt dem Landratsamt (Umsiedlungsamt) zu. Um einer Durchbrechung der Maßnahmen dieser Behörde vorzubeugen, muß daran festgehalten werden, daß die Ausgewiesenen bis auf weiteres an dem Ort verbleiben, dem sie zugewiesen wurden, und daß Wohnungsänderungen Ausgewiesener nur auf Anordnung des Umsiedlungsamtes erfolgen können. Dem Gesuchsteller [REDACTED] wird daher anheim gegeben, beim Umsiedlungsamt zu beantragen, im Zeitpunkt der Zuweisung von Ausgewiesenen in die Stadt Ravensburg einen Austausch seiner Familie gegen Ausgewiesene, die für eine Einweisung in die Stadt Ravensburg vorgesehen sind, vorzunehmen.
- c) Ausdrücklich wird festgestellt, daß die in Ziffer a) u. b) dargelegten Umstände trotz voller Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Änderung der gegenwärtigen Entscheidung nicht zulassen.
- 2.) Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie wäre innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des gegenwärtigen Beschlusses beim Bürgermeisteramt oder bei der Landesdirektion des Innern, Tübingen, Nauklerstraße 47 schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären.

./.

Abschrift des Auszugs aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 1947

§152

Einspruch des, Angestellter gegen einen Bescheid des Städt. Wohnungsamtes in einer Wohnungssache.

... .., Angestellter bei der EVS (= Energieversorgung Schwaben), hat beim Städt. Wohnungsamt (...) darum nachgesucht, die Genehmigung zum Zuzug seiner Familie (Ehefrau und 2 Kinder) nach Ravensburg zu erteilen. ... , der Ausgewiesener und Schwerkriegsbeschädigter der Versehrtenstufe II ist, wohnt hier, Saarlandstr. Seine Familie wurde nach der Ausweisung aus der Tschechoslowakei vom Landratsamt (...) Ravensburg nach Wannenberg, Gde. (= Gemeinde) Aulendorf eingewiesen, wo sie sich heute noch aufhält.

Der Antragsteller begründet sein Gesuch damit, daß er infolge seiner Kriegsbeschädigung (Lungenplastik) auf Schonkost und somit auf eine gemeinsame Haushaltsführung mit seiner Familie angewiesen ist. Er betont ausdrücklich, daß für ihn bei einer lang anhaltenden Trennung von seiner Familie die Gefahr bestehe, seine Arbeitsstelle bei der EVS. aufgeben zu müssen.

Vom Kreissozialamt Ravensburg liegt eine dringende Befürwortung des Antrags vor.

Das Städt. Wohnungsamt hat nach Beratung mit dem Wohnungsausschuß im Hinblick auf den starken Wohnraumangel dem Gesuch nicht entsprochen und ... daher in die Liste der Wohnungssuchenden nicht aufgenommen. Gegen diese Entscheidung hat ... Einspruch eingelegt.

Beschluss:

- 1.) Den Einspruch des ... , Angestellter bei der EVS. Geschäftsstelle Ravensburg mit folgender Begründung abzulehnen:
 - a) In Ravensburg liegt eine sehr starke Verknappung des Wohnraumes vor. Der Umfang des Wohnraumangels erhellt sehr deutlich aus der Tatsache, daß in der Liste der Wohnungssuchenden augenblicklich nahezu 600 Personen aufgeführt sind, ohne daß eine Aussicht besteht, diesen in absehbarer Zeit Wohnungen zuteilen zu können. Ganz besonders fällt aber ins Gewicht, daß für die angesagten Ausgewiesenen Wohnraum bereitzustellen ist.
 - b) ...
 - c) Ausdrücklich wird festgestellt, daß die in Ziffer a) u. b) dargelegten Umstände trotz voller Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Änderung der gegenwärtigen Entscheidung nicht zulassen.

- 2.) Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde zulässig. (...)

(Ratsprotokolle 09/46 – 12/47, 164f., Stadtarchiv Ravensburg)

Auszüge aus einem Bericht des städtischen Wohnungsamtes

Städt. Wohnungsamt
Ravensburg

8607.409.
(14b) Ravensburg, den 4. 7. 1949.

An das
Bürgermeisteramt
Ravensburg.

Betr.: Bericht über den Versuch des Städt.
Wohnungsamtes, Flüchtlinge mit amts-
eigenen Mitteln unterzubringen.

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1949 wurden mit dem Ziel der Unterbringung von Flüchtlingen durch zwei Beauftragte des Wohnungsamtes 10 Anschriften besucht und ihre Wohnverhältnisse einer erneuten eingehenden Prüfung unterzogen. Obwohl eine Auswahl der Anschriften nach besonderen Gesichtspunkten nicht erfolgte, darf doch gesagt werden, dass es sich - in Ganzen gesehen - um die erfolgversprechendsten Anschriften handelte.

Die Einzel-Ergebnisse werden in dem nachstehenden Verzeichnis festgehalten:

1.) [REDACTED], Raueneeggstr. [REDACTED]:

5 Zimmer, 3 Personen.

Die Freigabe zweier beschlagnahmt gewesener Zimmer wurde durch das Städt. Wohnungsamt erwirkt. K. wurde ein Flüchtlingshepaar zugewiesen, aber weisungs- und verabredungswidrig im kleineren der beiden in Frage kommenden Zimmer untergebracht. Die Wohnungsinhaber öffneten auf wiederholtes energisches Klingeln nicht, obwohl sie sich erwiesenermassen in der Wohnung befanden.

3.) [REDACTED] Versicherungs-Jurist, Brunnenstr. [REDACTED]:

5 Zimmer, 2 Personen.

Ein wesentliches Hindernis ergab sich hier daraus, dass Herr [REDACTED] behauptet, ausser seinem genügend grossen Wohnzimmer, in dem ein offensichtlich unbenützter Diplomatschreibtisch steht, ein noch wesentlich grösseres Zimmer von 21,1 qm als Büro notwendig zu haben. Ihm wurde anheimgestellt, eine kurze Schilderung seiner Tätigkeit (Aussendienst mit Diktaten an den Abenden) hierher einzureichen. Von einem Zimmer wurde behauptet, dass es von der Fam. eines franz. Offiziers für dessen Hausangestellte in Anspruch genommen sei. Wir haben nachträglich festgestellt, dass diese Darstellung unrichtig ist. Sowohl die franz. Familie als auch die Bonne befinden sich nicht mehr in Ravensburg.

Hinweis:

Bonne = Hausangestellte

10.) [REDACTED], Bezirksschulrat, Galgenhalde [REDACTED]
6 Zimmer, 4 Personen

Ein Mansardenzimmer von schätzungsweise 13 - 14 qm war schon bei der Wohnungsaufnahme verschwiegen worden. Auch bei der Überprüfung am 4.7.1949 wurde durch Frau [REDACTED] der Versuch gemacht, von der Existenz dieses Zimmers, auf die eine sehr solide gerahmte Türe hinweist, abzulenken. Der Raum im II. Stock ist für die Unterbringung von Flüchtlingen geeignet. Frau [REDACTED] erklärte, dass sie wegen Diebstahlgefahr,

die von Flüchtlingen drohe, in ihr Einfamilienhaus niemand hineinlasse, weil sie schon bestohlen worden sei. - Sie musste aber zugeben, dass sie nicht von Flüchtlingen sondern von Einheimischen bestohlen worden ist.

Allgemeine Erfahrungen:

Gerade dort, wo die Verhältnisse für die Unterbringung von Flüchtlingen am günstigsten liegen und deshalb auch ein positives Ergebnis bei Einsatz geeigneter Mittel am ehesten erzielt werden kann, fällt auf, dass eine gewisse - nicht in der Wohnungslage begründete - Siegesgewissheit zur Schau getragen wird, dass sich auch diesmal alles zum besten wenden werde.

Städt. Wohnungsamt

K. Wolman